



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660
Telefax: (43 01) 4000 99 38660
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-242/V/010/RP13/7869/2017-1
K. A.

Wien, 06. Juni 2017

BESCHLUSS

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Landesrechtspflegerin Mannsberger über den Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers der Frau K.A., im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, Soziales, Sozial- u. Gesundheitsrecht, Region ..., Sozialzentrum ... für den ... Bezirk, vom 11.4.2017, Zahl MA 40 - SH/2017/1493188-001, gemäß § 8a VwGVG wie folgt entschieden:

Gemäß § 8a Abs. 1 und 2 VwGVG iVm. § 63 ZPO wird der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vom 02.06.2017 abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Gegen die Antragstellerin hat die Magistratsabteilung 40 mit Bescheid vom 11.04.2017, zur Zahl MA 40- SH/2017/01493188-001 auf Grund einer Änderung die zuletzt mit Bescheid vom 23.12.2016, ZI. MA 40 – SH/2016/01120938-001 zuerkannte Leistung mit 30.04.2017 eingestellt und wurde folgende Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zuerkannt:

von 01.05.2017 bis 31.05.2017 EUR 523,60
von 01.06.2017 bis 30.06.2017 EUR 523,60

von 01.07.2017 bis 31.07.2017 EUR 837,76

von 01.08.2017 bis 31.08.2017 EUR 837,76

von 01.09.2017 bis 30.09.2017 EUR 837,76

von 01.10.2017 bis 31.10.2017 EUR 837,76

von 01.11.2017 bis 30.11.2017 EUR 837,76

von 01.12.2017 bis 31.12.2017 EUR 837,76

II.)

wird für den über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs hinausgehenden Bedarf eine Mietbeihilfe zuerkannt.

von 01.05.2017 bis 31.05.2017 EUR 103,66

von 01.06.2017 bis 30.06.2017 EUR 103,66

von 01.07.2017 bis 31.07.2017 EUR 103,66

von 01.08.2017 bis 31.08.2017 EUR 103,66

von 01.09.2017 bis 30.09.2017 EUR 103,66

von 01.10.2017 bis 31.10.2017 EUR 103,66

von 01.11.2017 bis 30.11.2017 EUR 103,66

von 01.12.2017 bis 31.12.2017 EUR 103,66

Dagegen wurde fristgerecht mittels E-Mail vom 18.04.2017 eine Beschwerde eingebracht, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wurde, dass nicht die Beschwerdeführerin die Betreuung des B.-Institutes gekündigt habe, sondern ihr Betreuer Herr S.. Sie hätte den Anforderungen vom B.-Institut vorbildlich entsprochen, ohne jemals einen Termin versäumt zu haben. Herr S. hätte ihr erklärt, dass weder er noch sein Kollege der Beschwerdeführerin etwas Neues über Bewerbungen beibringen könnten und hätte sie Herr S. bei ihrem letzten Termin über die Kursbeendigung in Kenntnis gesetzt. Bei ihrem Termin am Arbeitsamt am 12.04.2017 hätte ihr ihr Betreuer, Herr T. S., in unerfreulichen Ton mitgeteilt, dass er nichts für sie tun könne und er keine Angebote für sie habe. Er habe mit keinem Wort erwähnt, dass sie beschuldigt wurde, den Kurs bei B.-Institut beendet zu haben. Sie ersuche um Revidierung des Bescheides und um Zuweisung eines neuen AMS-Mitarbeiters.

Mittels Schriftsatz vom 02.06.2017 wurde persönlich ein Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Gericht abgegeben. Überdies wurde mitgeteilt, dass sie zur Verhandlung am 08.06.2017 erscheinen werde und einen Dolmetscher für die englische Sprache benötigt.

Hiezu hat das erkennende Gericht erwogen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG lauten auszugsweise wie folgt:

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBL. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Die Neuregelung – nunmehr § 8a VwGVG – ermöglicht somit die Gewährung von Verfahrenshilfe in allen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist (und weiters die Partei außerstande ist, die Kosten für die Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die Rechtsverfolgung nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist es nicht erforderlich, dass Verfahrenshilfe in allen erdenklichen Verfahren zu gewähren ist. Vielmehr bedarf es einer Prüfung im Einzelfall.

Für diese Beurteilung sind verschiedene Kriterien maßgeblich. Das sind zum einen Kriterien, die sich auf die Person der Parteien beziehen, nämlich ihre Vermögensverhältnisse oder ihre Fähigkeiten im Verkehr mit Behörden; zum anderen auch Kriterien, die in Zusammenhang mit der Rechtssache stehen, nämlich die Erfolgsaussichten, die Komplexität des Falles oder die Bedeutung der Angelegenheit für die Parteien (vgl. 1255 BlgNR 25. GP, 2 ff.).

Eine Komplexität des Falles in der Weise, dass die Antragstellerin anwaltlich vertreten sein müsste, ist nicht gegeben. Im gegenständlichen Fall geht es um eine Leistungskürzung, da an der arbeitsintegrative Maßnahme – B., nicht entsprechend mitgewirkt worden sei.

Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten, die eine rechtsanwaltliche Vertretung erforderlich machen, sind somit nicht zu erwarten.

Zudem hat sich die Antragstellerin in ihrer Beschwerdeschrift, die sämtlichen Formvorschriften entspricht, gegen den sie erhobenen Vorwurf zweckentsprechend verteidigt und eine individuelle Begründung abgegeben. Es ist für das erkennende Gericht kein Grund ersichtlich, warum ihr dies im Rahmen einer öffentlich mündlichen Verhandlung – unter Beiziehung eines Dolmetschers für die englische Sprache - nicht möglich sein sollte.

Derzeit könne vom erkennenden Gericht keine Aussagen zu etwaigen Erfolgsaussichten getätigt werden.

Im konkreten Fall erfüllt die Antragstellerin unstrittig die in § 8 a Abs. 1 leg. cit. als Voraussetzung festgehaltenen persönliche Kriterium der geringen Vermögensverhältnisse und ist die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos.

Dennoch ist Verfahrenshilfe auf Grund der oben genannten eindeutigen Bestimmungen nur dann vorgesehen, wenn beide Voraussetzungen, nämlich

dass dies auf Grund des Art 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist und weiters die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, kumulativ vorliegen.

Da dies wie oben erläutert nicht zutrifft sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Verfahrenshilfeverteidigers nicht gegeben und war der gegenständliche Antrag spruchgemäß abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung beim zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses einzubringen.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mannsberger
(Landesrechtspflegerin)